

Satzung über die Berufung von Umwelthelfern der Stadt Calbe (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Verstärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung und zur Förderung eines sauberen Stadtbildes werden ehrenamtliche Umwelthelfer berufen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit eines Umwelthelfers umfasst Aufgaben im Rahmen des § 5 Straßenreinigungssatzung der Stadt Calbe (Saale), Meldung größerer Müllablagerungen, Pflege von Grünanlagen oder Pflanzkübeln, die keiner vertraglichen Pflegschaft unterliegen oder ähnliche Aufgaben. Die Übertragung der Aufgaben aus der Straßenreinigungssatzung bleibt unberührt.
- (2) Über die Aktivitäten ist ein Umweltheft zu führen.

§ 2 Berufung als Umwelthelfer

- (1) Über die Berufung der Umwelthelfer entscheidet der Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Berufen werden kann jede Bürgerin und jeder Bürger mit Neben- oder Hauptwohnsitz in Calbe (Saale).
- (3) Eine Abberufung erfolgt durch die Verwaltung nach einem Ablauf von 6 Monaten ohne Tätigkeitsnachweis oder bei begründeter Unzuverlässigkeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung eines Umwelthelfers ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Aktiven Umwelthelfer wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro pro Monat gewährt.
- (3) Wird die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung nach Abs. 1.
- (4) Regelungen aus der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Calbe (Saale) gelten entsprechend.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 02.12.2021

Hause

Bürgermeister